

Gemeinbedarf	
o	II
0,4	1,0
0-45°	FH
	13,0

WA	
o	II
0,4	0,8
0-45°	FH
	13,0

I. PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 30 Stellplätze (10 Personal, 10 Eltern und 10 Carsharing)
 - Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 16 Stellplätze mit Solaranlagen-Überdachung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Gehölzstreifen anpflanzen
- Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Darstellung / Aufteilung möglicher Baugrundstücke, unverbündel

II. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Es wird ein Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmsweise sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Zusätzliche Auflage: Es ist mind. der Energiestandard KW 55 einzuhalten, soweit die jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen keine höheren Standards fordern.
- Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier Kindergarten, festgesetzt
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:	Allgemeines Wohngebiet		Gemeinbedarf
	0,8	2	
Geschossflächenzahl (GFZ):	0,4	1,0	0,4
Grundflächenzahl (GRZ):	0,4	1,0	0,4
Firsthöhe (FH):	+13,00m	+13,00m	+13,00m
Bezugspunkt (BZP):	OK Gelände (mittlere Geländehöhe des Baugrundstücks)		
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Für das Baugelbiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind abweichend Gebäudeablen bis zu 60m zulässig.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind zulässig.
Zufahrten und Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Bauzeilen zulässig.
Die eingezeichneten Mindestabstände der Baugrenzen zu öffentlichen Flächen sind zwingend einzuhalten.
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

2.4.1 Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte festgesetzt. Nebenanlagen, wie Abstellanlagen für Kinderwagen oder Fahrräder, Gerätehütten, Spiel- und Klettergerüste o. Ä., sind im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2.4.2 Auf der öffentlichen Grünfläche wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Kinderspielfeld“ ausgewiesen.

2.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Die im Plan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen nach folgender Artenauswahlhilfe und Pflanzschemen festgelegt werden.
- Artenauswahlhilfe:**
Heckensträucher: Feldahorn, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Wildrose, Gemeiner Schneeball, Voller Schneeball, Roter Hartriegel, Kornelkirsche, Rote Heckenkirsche, Hasel, Hainbuche, Pfaffenhütchen.
Heimische Baumarten: Bergahorn, Spitzahorn, Roßkastanie, Esche, Feldulme, Bergulme, Hainbuche, Stiel- und Traubeneiche, Eberesche, Schwarzerle, Birke, Rotbuche, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Sommer- und Winterlinde, Baum- und Salweide.
(Acer campestre), (Prunus spinosa), (Crataegus monogyna und laevigata), (Sambucus nigra), (Rhamnus frugula), (Rosa canina und arvensis), (Viburnum opulus), (Viburnum lantana), (Cornus sanguinea), (Cornus mas), (Lonicera xylosteum), (Corylus avellana), (Carpinus betulus), (Euonymus europaeus), (Acer pseudoplatanus), (Acetia plananoides), (Aesculus hippocastanum), (Fraxinus excelsior), (Ulmus carpinifolia), (Ulmus glabra), (Ulmus laevis), (Quercus robur und petraea), (Sorbus aucuparia), (Alnus glutinosa), (Betula pendula), (Fagus sylvatica), (Prunus padus), (Prunus avium), (Tilia platyphyllos und cordata), (Salix alba und caprea)

2.6 Verkehrsflächen, Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 13 und Nr. 26 BauGB)

- Alle öffentlichen Verkehrsflächen werden als wassergebundene Decke hergestellt. Die Beleuchtung in bezug auf Lichtmenge, Lichtfarbe, Ausrichtung und Dauer ist nach den Empfehlungen des „Sternenpark Rhön“ zu gestalten. Dies gilt auch für die private Außenbeleuchtung.
- 2.7 Grünordnung**
Im Bereich der Haupterschließungsstraßen ist beidseitig ca. alle 20 m und pro Baugrundstück und max. 1,5m von der öffentlichen Straße ein klein Kroniger Laubbäum der folgenden Artenauswahlhilfe zu pflanzen.
Artenauswahlhilfe Klein Kronige Laubbäume (Pflanzqualität H, 3 x v., Stu. 12-14):
 Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Pflaumendorn (Crataegus prunifolia), Hainbuche (Quercus robur und petraea), Baum-Felsenbirne (Ameisiancher arborea "Robin Hill")

Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Die dargestellten Baumstandorte im Plan sind nicht bindend, sie können wegen baubedingter Erfordernisse verschoben werden. Hierbei darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke kommen. Die dargestellte Anzahl bleibt bestehen.
Pflanzung von mindestens 1 großkronigen Laubbäum auf Nordseite der Gebäude unter Rücksichtnahme auf benachbarte Fotovoltaikanlagen.

2.8 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf Dachflächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser, ist zur Brauchwassererzeugung über ein getrenntes Leitungssystem in eine Retentionszisterne (bewirtschaftungsfähige Zisterne mit Brauchwassererzeugung) auf den jeweiligen Grundstücken abzuleiten.
Das Rückhaltevolumen der Retentionszisterne berechnet sich wie folgt:
 $V_{Rück} = \text{versiegelte Dachfläche in m}^2 \cdot 0,030 \text{ m}^3/\text{m}^2 = \text{m}^3$
 Der Überlauf ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Der Ablauf der Retention (Drosselabfluss) berechnet sich für alle Zisternen wie folgt:
 $Q_d = \text{versiegelte Dachfläche in m}^2 \cdot 0,003 \text{ l/s} \cdot \text{m}^2 = \text{l/s}$

Insbesondere anfallendes Niederschlagswasser von weiteren befestigten Flächen, wie Hof-, Geh-, Stellflächen, Terrassen, usw. ist nach § 37 HWG vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Ein Wasserzählerschacht der Gemeinde ist an Grundstücksgrenze vorzusehen.

2.9 Zuordnung der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
Nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Plan A (Biotopwertminderung) werden im Plan B kompensiert. Die Kosten für die Bereitstellung der Biotopwertpunkte in Plan B sind vom Verursacher zu tragen.

2.10 Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)
2.10.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten sind für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelbem Lichtspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Lichtspektrum ist zu achten.
Ferner sind Dunkelbäume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zur Ortsrandeinsparung im Bereich des Spielplatzes (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:30 Uhr).

2.10.2 Auf mindestens 10 % der Vegetationsflächen der jeweiligen Baugrundstücke sind Krautauslässe aus standorttypischen, heimischen Wildstauden als Futterquelle für Insekten anzulegen.
2.10.3 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an dem neu zu errichtenden Gebäude mindestens 20 Nistkästen für an Gebäuden wohnende Vogelarten in die Fassade einzubauen oder auf der Fassade anzubringen.

Pflanzung von mindestens 1 großkronigen Laubbäum auf Nordseite der Gebäude unter Rücksicht auf benachbarte Fotovoltaikanlagen

2.11 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), werden zum Schutz vor Außenlärm folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schallschirm-Maße R_w ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich für die verschiedenen Lärmpegelbereiche aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a entsprechend Tabelle 7 in DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) in DIN 4109-1:2018-01.
Grundlage hierzu sind die in der rechten Pegelkarte in Abb. 8 dargestellten Lärmpegelbereiche, die gemäß Tabelle 7 in DIN 4109-1:2018-01 mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln L_a einander wie folgt zugeordnet sind.

Stelle	Lärmpegelbereich		maßgeblicher Außenlärmpegel L _a dB
	1	2	
1	I	II	55
2	II	III	60
3	III	IV	65
4	IV	V	70
5	V	VI	75
6	VI	VII	80
7	VII	VIII	> 80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Zur Bestimmung der erforderlichen Schalldämmung der Außenbauteile von Schlafräumen und Kinderzimmern ist von den in der rechten Pegelkarte in Abb. 8 dargestellten Lärmpegelbereichen auszugehen.
Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109-2:2018-01 zu erbringen.

Zum Zeitpunkt des Bauantrages für ein neues Gebäude kann sich im Einzelfall durch die Abschirmwirkung von bereits errichteten Gebäuden oder durch Eigenabschirmung eine geringere Geräuschbelastung an dem Standort des geplanten Neubaus ergeben, als in dem Lärmgutachten Nr. 1 3050 dargestellt wird.
Für den Schallschutznachweis im Baugenehmigungsverfahren kann daher die tatsächliche Geräuschbelastung für die verschiedenen Fassadenseiten des geplanten Gebäudes herangezogen werden.
Von diesen Festsetzungen kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegenüber Außenlärm vorgibt. Auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten sind Wohnungen nicht zulässig.

2.12 Baugelot (§ 176 Abs. 1 BauGB)
Auf allen privaten Baugrundstücken gilt ein Baugelot nach § 176 Abs. 1 BauGB von 2 Jahren ab Kauf/Erwerb des Grundstücks.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung)

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen
Als Dachform sind Satteldächer und Flachdächer mit Dachneigungen von 0 bis 45° zulässig. Asymmetrische, nach Süden ausgerichtete Satteldächer sind aufgrund optimaler Solarausnutzung zu bevorzugen.
Aufbauten zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Photovoltaikanlagen, Luft-Wärmepumpen, Solarthermie oder ähnliches sind vorgeschrieben. Bei Fotovoltaik auf Dachflächen sind mindestens 5 kWp Leistung und 10 kW Speicher (soweit gesetzliche Anforderungen hiervon nicht abweichen) zu installieren.
Flachdächer sind grundsätzlich extensiv zu begrünen, mit Ausnahme der Teilflächen, die durch die oben genannten Nutzungen belegt werden.

3.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

VI. Hinweis zur Beseitigung von Bodenschadungen
Bei der Beseitigung von Bodenschadungen sind die Bodenschadungen auf der Nordseite der Baugrundstücke zu beseitigen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.5 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.6 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.7 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

3.8 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen sind zu 100 % als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenbelag aus Naturstein, Pflaster, Mauerwerk, Steinsetzungen, Skelettrete zu realisieren.

III. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Aufm Kreuz“ der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lisperhausen beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.07.2019 ortsüblich bekanntgegeben.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB) wurden durch ortsübliche Bekanntmachung am 18.07.2020 dargelegt. Die Anhörung der an der Planung Interessierten fand in der Zeit vom 20.07.2020 bis 18.08.2020 statt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 16.07.2020 zur Stellungnahme bis zum 18.08.2020 aufgefordert.

4. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB
Nach dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 16 „Aufm Kreuz“ der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lisperhausen vom durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan vom fand die Offenlegung in der Zeit vom bis statt.

5. Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom zur Stellungnahme bis zum aufgefordert.

6. Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Der Bebauungsplan Nr. 16 „Aufm Kreuz“ der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lisperhausen wurde von der Stadtverordnetenversammlung am gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Rotenburg a. d. Fulda, den
Der Magistrat

Grunwald Bürgermeister Ender Erste Stadträtin

7. Ausfertigungsvermerk
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda vom 00.00.00 überein.

Rotenburg a. d. Fulda, den
Der Magistrat

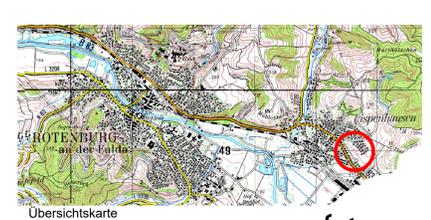
Grunwald Bürgermeister Ender Erste Stadträtin

7. Bekanntmachung und Inkrafttreten nach § 10 (3) BauGB
Der Bebauungsplan Nr. 16 „Aufm Kreuz“ der Stadt Rotenburg an der Fulda für den Stadtteil Lisperhausen wurde am ortsüblich bekannt gegeben und ist damit nach § 10 (3) BauGB rechtswirksam geworden.

Rotenburg a. d. Fulda, den
Der Magistrat

Grunwald Bürgermeister Ender Erste Stadträtin

Hinweis zur Bekanntmachung
Gemäß § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem § 215 Abs. 1 nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten sind Wohnungen nicht zulässig.



Übersichtskarte

- Erneuter Entwurf -
Stadt Rotenburg a. d. Fulda



Bebauungsplan Nr. 16
„Aufm Kreuz“
der Stadt Rotenburg an der Fulda
für den Stadtteil Lisperhausen

Planverfasser:
Verwaltungszweckverband Alheimer
Fachbereich IV
Gemeinsames Baumanagement
März 2022
Maßstab: 1:500